



Grundsätze für die Auftragsausführung bei der Verwaltung von Investmentvermögen

Stand: 18.03.2024

1. Einführung

Die Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verfügt über verbindlich festgelegte Verfahren und Maßnahmen, die eine marktgerechte Abwicklung und eine faire Behandlung der Anleger sicherstellen.

Die nachfolgend dargelegten Grundsätze zur Auftragsausführung beschreiben die getroffenen Maßnahmen und Verfahren, um im Rahmen von Transaktionen für die verwalteten Investmentvermögen das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Handelsausführungen und Transaktionen in Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten, bei denen die bestmögliche Ausführung von Bedeutung ist, zu erzielen. Diese Regelungen gelten allerdings nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, Immobilienrechten und Immobiliengesellschaften, für die eine Wahl zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen nicht besteht. Insofern gelten die folgenden Grundsätze für die Liquiditätsanlage in den von SL KVG verwalteten Immobilien AIF.

2. Grundsätze für die bestmögliche Ausführung

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen werden alle zum Zeitpunkt der Ausführung zur Verfügung stehenden Faktoren berücksichtigt, insbesondere:

- Kosten der Ausführung
- Kurs oder Preis des Finanzinstruments
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. der Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages

Die Relevanz der Ausführungsfaktoren wird anhand verschiedener Merkmale qualitativ gewichtet. Die nachfolgenden Faktoren sind dabei maßgeblich und können in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments unterschiedlich gewichtet werden:

- Anlageziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens
- Spezifische Risiken des Investmentvermögens
- Merkmale des Ausführungsplatzes
- Merkmale des Auftrags,
- Spezifika des Finanzinstruments
- Sonstige relevante Aspekte, z.B. ethische Werte

3. Zusammenlegung von Aufträgen

Soweit es im Interesse der Investmentvermögen und/oder der Anleger hinsichtlich des Gesamtergebnisses ratsam erscheint, werden Kauf- und Verkaufsaufträge für verschiedene Investmentvermögen gebündelt und bringen als aggregierte Order zur Ausführung gebracht. Im Einzelfall kann die Bündelung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Die Bündelung erfolgt jedoch nicht, wenn Nachteile für einzelne Investmentvermögen von vorneherein zu erwarten sind.

4. Überwachungsprozess

Die Orderausführung wird regelmäßig stichprobenartig überprüft, Abweichungen davon werden aufgezeichnet. Mängel werden beanstandet.

5. Überprüfung der Grundsätze

Die Grundsätze werden von der Gesellschaft regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr oder, wenn Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintreten, die das Erzielen der bestmöglichen Ergebnisse für die Investmentvermögen zu beeinträchtigen geeignet sind.